



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

DU erging an:

Präs. A. Czettel und
Soz. Pol. Ref. d. ÖGB

zur gef. Kenntnisnahme

DIE GESETZENTWURF	
ZI	GE 087
Datum:	9. NOV. 1987
Verf.	10. Nov. 1987
Telefon (0222) 65-37-65	Datum

Kreuzer, H. H. H. H.

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Zl. 20.044/11-1/1987 1211-DrPö/Ep

Durchwahl

589

20.10.1987

Betreff:

Ergänzungen zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert wird (44.
Novelle zum ASVG); STELLUNGNAHME

I. ALLGEMEINES

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelte unter dem Titel "Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz" Reformvorschläge, die im wesentlichen auf Leistungseinschränkungen in der Pensionsversicherung hinauslaufen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, daß die demographische und wirtschaftliche Entwicklung eine Änderung des Finanzierungssystems der Pensionsversicherung notwendig macht, um auch über die 90iger Jahre hinaus die Sicherung der Pensionen gewährleisten zu können.

In Anbetracht dieser Zieldimension ist es unverständlich, warum nun Teile der laut Koalitionsabkommen erst für 1989 geplanten

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

2

Pensionsreform auf das Jahr 1988 vorgezogen werden sollen, ohne daß diese Reformvorhaben ausreichend diskutiert werden konnten.

Zu dieser Eile besteht nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages kein Grund, weil weder eine akute Finanzierungs-
krise das System der Sozialen Sicherheit bedroht, noch ein spürbarer Beitrag zur Budgetkonsolidierung durch die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen geleistet werden kann.

Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages wäre es sinnvoller, ohne Zeitdruck ein längerfristiges Reformkonzept zu entwickeln, in das vor allem jene Vorschläge, die von der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingesetzten Expertenkommission erarbeitet wurden, einbezogen werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß der Österreichische Arbeiterkammertag durchaus bereit war und ist, bei einer Anpassung des Pensionsversicherungssystems an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung konstruktiv mitzuarbeiten. Es besteht auch Klarheit darüber, daß unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen (Budgetdefizit, steigende Zahl der Pensionen und damit negative Entwicklung des Zahlenverhältnisses zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern) längerfristig wirksame Reformen notwendig sein werden. Experten des Arbeiterkammertages haben bei der Prüfung der Grundlagen allfälliger Reformen und der Auswirkungen möglicher Reformschritte in der im Jahre 1985 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichteten Arbeitsgruppe "Längerfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" intensiv mitgearbeitet und konstruktive Vorschläge und Diskussionsbeiträge erstattet.

Es kann also keineswegs davon die Rede sein, daß der Österreichische Arbeiterkammertag die anstehenden Probleme negiert und jede Diskussion über Reformen des Pensionsrechtes ablehnt. Im Gegenteil - in dem an die Bundesregierung gerichteten Memorandum

vom Juni 1987 wurde betont, daß es zu einer längerfristigen Perspektive erforderlich erscheint, die Finanzierungsgrundlagen und das Leistungsrecht neu zu überdenken. Diese verantwortungsbewußte Haltung wird auch bei der Begutachtung des nun vorliegenden Entwurfes beibehalten, obwohl die übliche Vorgangsweise hinsichtlich einer ausreichenden Vorberatungs- und Begutachtungsmöglichkeit diesmal nicht eingehalten wurde. In dem erwähnten Memorandum des Österreichischen Arbeiterkammertages an die Bundesregierung sind auch die Grundsätze zur künftigen Entwicklung der Sozialversicherung aus der Sicht der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer dargelegt:

- Das System der sozialen Sicherheit muß erhalten und in Richtung größerer Effizienz und Schließung von Lücken weiterentwickelt werden.
- Bei der Aufbringung der für eine sinnvolle Sozialpolitik notwendigen Mittel ist in stärkerem Maß als bisher auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Bevölkerungsgruppen Bedacht zu nehmen. Dies gilt im besonderen Ausmaß für die Beiträge und Steuern bei den Selbständigen, die derzeit zum Teil von fiktiven, dem tatsächlichen Einkommen nicht entsprechenden Grundlagen bemessen werden. Bei den unselbständig Erwerbstätigen ist die Beitragsleistung weitestgehend an der Grenze der Belastbarkeit angelangt. Um das Leistungsniveau auch in Zukunft erhalten zu können, müssen ergänzend zu den bisherigen, ausschließlich von der Lohnsumme bemessenen Beiträge andere, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen orientierte Finanzierungsquellen erschlossen werden.
- Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Finanzierungssystems. Deshalb müssen - trotz der auch vom Österreichischen Arbeiterkammertag nicht bestrittenen Notwendigkeit von Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung - vom Bund auch in Zukunft der

Pensionsversicherung ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die weiterhin gültigen sozial- und verteilungspolitischen Ziele erreichen zu können.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ergeben sich für den österreichischen Arbeiterkammertag folgende Anforderungen an eine Pensionsreform:

1. Veränderungen des Pensionsversicherungsrechts müssen in all ihren Auswirkungen umfassend analysiert und geprüft werden, wobei einzelne isolierte Maßnahmen im Leistungsrecht, welche nur auf die finanzielle Entlastung des Bundeshaushaltes ausgerichtet sind, nicht als Reformschritte zur Erhaltung und Sicherung des Gesamtsystems anzusehen sind;

2. Bei jeder Reform muß darauf Bedacht genommen werden, daß der Deckungsgrad durch Beiträge der Versicherten in den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung und der Altersvorsorge unterschiedlich ist; jene Gruppen, die mit ihren Beiträgen schon derzeit den Großteil der Pensionsleistungen selbst finanzieren, dürfen nicht gleich wie jene belastet werden, die bisher auf einen sehr hohen Beitrag des Bundes und damit aller Steuerzahler angewiesen sind;

3. Beim nächsten Reformschritt muß sichergestellt werden, daß für absehbare Zeit Rechtssicherheit bei den Betroffenen eintritt und nicht wie bei der 40. Novelle die angekündigte Wirkung ("Sicherung des Pensionssystems bis in die 90er Jahre") mit den tatsächlichen Folgen (dreijährige Pause zwischen den Veränderungen im Pensionsberechnungssystem) kraß im Widerspruch steht;

4. Bei einer Veränderung des Pensionsversicherungssystems zu Lasten der Versicherten und der Pensionisten müssen auch Schritte gesetzt werden, die eine Unterversorgung im derzeitigen Recht ausgleichen und somit den sozial Schwachen notwendige Hilfestellung bringen;

5. Reformen im Pensionsversicherungssystem müssen versuchen, für den Versicherten, aber auch für die Verwaltung und Beratung mehr Transparenz und leichter nachvollziehbare Regelungen zu bringen als derzeit;

6. Beitragsgerechtigkeit kann mit dem Prinzip des Schutzes der sozial Schwachen besser vereinbart werden, wenn längere Bemessungszeiträume mit sozialen Komponenten verbunden werden.

7. Die Spekulationsmöglichkeiten sollten bei Reformschritten vor allem für jene eingeschränkt werden, die aufgrund ihres Naheverhältnisses zum Arbeitgeber oder ihrer beruflichen Position Gestaltungsmöglichkeiten besitzen;

8. Berufstätige Frauen dürfen bei einer Neuregelung der Hinterbliebenenpension gegenüber jenen nicht benachteiligt werden, die ihren Pensionsanspruch ausschließlich oder vorwiegend vom Ehemann ableiten.

Eine kritische Prüfung ergibt, daß diese Forderungen an eine sozial ausgewogene Pensionsreform durch den gegenständlichen Entwurf nicht erfüllt werden.

Zu Punkt 1 (Zeitgerechte Vorbereitung und umfassende Diskussion)

Die im Jahre 1985 eingesetzte Arbeitsgruppe im Bundesministerium für soziale Verwaltung, die möglichst umfassend die Aspekte künftiger Pensionsreformen untersuchen sollte, hat ihre Arbeit im September 1987 beendet. Grundlage der Arbeit dieser Arbeitsgruppe war die Aufgabenstellung, Entscheidungshilfen durch Aufbereitung von Sachinformationen und Modellen zu bieten. Demgemäß wurden in der Arbeitsgruppe nicht einzelne Reformmodelle mehrheitlich oder gar einstimmig empfohlen, sondern es wurden mehrere Varianten zur Diskussion gestellt in der Erwartung, daß bei weiteren Beratungen aufgrund der Berichte der Arbeitsgruppe Vor- und Nachteile einzelner Modelle sachlich abgewogen werden können. Dieser

Arbeitsgrundlage hat auch entsprochen, daß das Koalitionsübereinkommen vom Jänner 1987 als Beginn einer neuerlichen Pensionsreform das Jahr 1989 ausdrücklich festgeschrieben hat. Noch in der Sitzung des Koordinationskomitees der Arbeitsgruppe "Längerfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" Anfang Juli 1987 wurde ein konkreter Zeitplan diskutiert, der dem Abschluß der Arbeiten der Experten folgen sollte: Nach diesem Zeitplan sollte zwischen September 1987 und Anfang 1988 eine ausführliche und intensive Diskussion und Abwägung der einzelnen Modelle auf Sozialpartner- und Regierungsebene unter Einschluß eines Begutachtungsverfahrens mit ordnungsgemäßer Frist stattfinden, um schon Anfang 1988 jene Reformmaßnahmen festzulegen, die ein halbes oder drei Viertel Jahre später in Kraft treten sollten. Für die Betroffenen wären damit ausreichende Informationsmöglichkeiten und eine ausreichende Rechtssicherheit vor Übergang auf ein neues Recht sichergestellt gewesen.

Tatsächlich wurde diese abgestimmte Vorgangsweise jedoch kurzfristig verändert. Einzelne Teile der Arbeitskreisergebnisse, die innerhalb des Arbeitskreises auch auf deutlichen Widerspruch und Gegenargumente gestoßen sind, wurden als Ergebnis der Expertenarbeiten dargestellt, andere Modelle hingegen überhaupt nicht in die politische Diskussion einbezogen.

Unter diesen Gegebenheiten davon zu sprechen, daß sich die vorgeschlagene Ergänzung zur 44. ASVG-Novelle auf die Arbeitsergebnisse einer zweijährigen Expertenberatung stützen, ist ebenso unzutreffend wie die Behauptung in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf, wonach es zu den einseitig ausgewählten Modellen keine Alternative für eine soziale Reform der Pensionsversicherung gäbe.

Anzufügen ist noch, daß sich die nun geplanten Änderungen ausschließlich auf das Leistungsrecht beziehen, innerhalb der Arbeitsgruppe aber Klarheit darüber geherrscht hat, daß eine

ausgewogene Reform sowohl das Leistungs- als auch das Beitragswesen beinhalten müsse.

Als Grund für die "vorgezogene Pensionsreform" wird die Notwendigkeit angegeben, schon im Jahr 1988 den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung zu entlasten.

Dieses Ziel kann aber mit der gewählten Vorgangsweise nicht erreicht werden. Es ist bekannt und unbestritten, daß Veränderungen im Leistungsrecht erst nach längerer Zeit spürbare Auswirkungen auf die Finanzierung haben. Will man also kurzfristig Einsparungen erreichen und deshalb Teile einer Pensionsreform vorziehen, so sind die vorgeschlagenen Maßnahmen im Leistungsrecht dafür denkbar ungeeignet. Exemplarisch wird dies auch in den Erläuterungen zu dem Entwurf selbst dargestellt, wenn bezüglich der finanziellen Auswirkungen der drei umstrittenen Maßnahmen in den Bereichen Pensionsbemessung, Ersatzzeiten für Schulzeiten und Ruhensbestimmungen im Jahr 1988 mit einer Budgetentlastung von etwa 300 Mio. Schilling gerechnet wird. Es ist zwar richtig, daß sich diese Beträge in späteren Jahren erhöhen, doch ist dies keine Begründung dafür, daß die für 1989 geplante Reform vorgezogen wird.

Zu Punkt 2 (Unterschiedliche Beiträge der einzelnen Versichertengruppen)

Die durch die 40. Novelle zum ASVG bewirkten Reformen haben die Versicherten und Pensionisten der Unselbständigen wesentlich stärker belastet als die Versicherten und Pensionisten der Selbständigen. Einer Anfragebeantwortung von Minister Dallinger im Nationalrat vom 11.5.1987 (167 AB zu 190/J) ist zu entnehmen, daß der Einsparungseffekt durch die 40. Novelle pro Jahr sehr ungleich verteilt ist: Für jeden unselbständigen Beitragszahler und Pensionisten ist im Schnitt eine Belastung von S 2.026,-- entstanden, pro Beitragszahler und Pensionisten der

Gewerbetreibenden und Freiberufler von S 1.406,--, pro Beitragszahler und Pensionisten in der Bauernversicherung aber nur von S 772,--. Das bedeutet, daß jeder Unselbständige durch die 40. Novelle etwa 50 % mehr belastet wurde als ein Selbständiger, und dreimal so viel zur Budgetsanierung anno 1985 beitragen mußte als ein bäuerlicher Versicherter bzw Pensionist.

Dazu kommt die bekannte und schon des öfteren von Arbeitnehmerseite dargestellte Tatsache, daß die Arbeitnehmer Pensionsleistungen für ihre Gruppe zu 80 % selbst decken, die Selbständigen hingegen nur etwa zu 30 %. Auch der Beitragsdeckungsgrad der öffentlich Bediensteten ist selbst bei Berücksichtigung eines fiktiven Arbeitgeberbeitrages wesentlich geringer als jener der Arbeiter und Angestellten.

Unter solchen Voraussetzungen mußten die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer fordern und erwarten, daß bei einer künftigen Pensionsreform unter Beachtung des der Bundesverfassung immanenten Grundsatzes, daß Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf, die Belastung der Unselbständigen im Verhältnis zu jener der Selbständigen geringer ausfallen wird.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach den vorgelegten Berechnungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf ist durch die 44. Novelle ebenfalls eine höhere Belastung der Unselbständigen (pro Kopf gerechnet) zu erwarten als der Selbständigen, wenn auch in geringerem Ausmaß als bei der 40. Novelle. Dies gilt selbst dann, wenn man jene 300 Mio Schilling berücksichtigt, die nach den Absichtserklärungen der Regierung den Selbständigenversicherungen 1988 weniger zugeführt werden sollen, wobei aber derzeit höchst unklar ist, auf welche Weise diese Einsparung tatsächlich erfolgen soll. Bekanntlich war es in den Verhandlungen innerhalb der Regierung nicht möglich, Beitragserhöhungen für die Selbständigenversicherungen durchzusetzen. Dies gilt auch für die Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage für die Arbeitgeberbeiträge, für die es in der Experten-Arbeitsgruppe mindestens

ebensolche Zustimmung gegeben hat wie für das nunmehr vorgeschlagene, umstrittene System der neuen Pensionsbemessungszeiträume. Von einer ausgewogenen Verteilung der Lasten der Pensionsreform kann daher insofern nicht gesprochen werden, als weiterhin die Bevorzugung der Selbständigen durch einen wesentlich höheren Bundesbeitrag als für die Unselbständigen fortgeschrieben wird. Im Entwurf sind keine realistischen Ansätze für ein sozial ausgewogeneres System in der Zukunft vorhanden. Vorweggenommenen Maßnahmen im Leistungsrecht stehen keinerlei Zusagen der Arbeitgeberseite gegenüber, die zu geringe Beitragsdeckung im Bereich der Selbständigen durch künftige Maßnahmen auszugleichen.

Zu Punkt 3 (Rechtssicherheit)

Nicht nur aus sozialpolitischer, sondern auch aus rechtspolitischer Sicht erscheint die gewählte Vorgangsweise bedenklich, weil sie das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung im allgemeinen und in die soziale Sicherheit im besonderen schwächt. Wesentlich für die Akzeptanz und damit für die Effektivität eines Normensystems sind die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Diese gebieten eine rechtzeitige Ankündigung von Änderungen innerhalb der Sozialversicherung. Die Versicherten haben im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits Dispositionen gesetzt. Sie sollten in ihren oft schon jahrelang bestehenden Erwartungen nicht durch kurzfristig angesetzte Maßnahmen enttäuscht werden.

Im Gegensatz dazu sollen nun Regelungen - zum großen Teil ohne Übergangsvorschriften - eingeführt werden, die noch dazu derart kompliziert abgefaßt sind, daß sie den Bestrebungen nach mehr Verständlichkeit des ASVG geradezu zuwiderlaufen. Bedenkt man, daß die Sozialversicherungsträger und die Arbeiterkammern die

Versicherten oft schon über die mögliche Höhe der Pension zum Stichtag 1.1.1988 informiert haben und diese Auskunft nun gegenstandslos geworden ist, und bedenkt man weiters, daß derzeit, zweieinhalb Monate vor Veränderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung, verlässliche Auskünfte völlig unmöglich sind, so ist eine solche Vorgangsweise mit dem Erfordernis der Rechtssicherheit nicht in Einklang zu bringen.

Weiters ist zu bedenken, daß seit der 40. ASVG-Novelle das Pensionsversicherungssystem dauernd im Gespräch ist und in den Medien ständig unterschiedliche Reformvorstellungen verschiedener Seiten vorgebracht werden, wodurch das Vertrauen der Versicherten in dieses System schwerstens beeinträchtigt wurde. Es ist das Gefühl weit verbreitet, daß nun ständig Verschlechterungen im Pensionsversicherungsrecht vorgenommen werden, und in absehbarer Zeit die Soziale Sicherheit als solche zur Disposition stehen wird. Wenn daher schon kurze Zeit nach der 40. Novelle tatsächlich ein weiterer Reformschritt in Richtung Kosteneinsparung notwendig ist, so muß dieser Reformschritt so gut vorbereitet und wirksam sein, daß für längere Zeit die Pensionsversicherung aus der öffentlichen Diskussion herausgehalten werden kann. Angesichts der Tatsache, daß nur ein geringer Teil der Reformvorstellungen, die in der bereits öfters erwähnten Arbeitsgruppe vorgebracht worden sind, und nur bezogen auf das Leistungsrecht verwirklicht werden soll, und angesichts der relativ geringen Einsparungswirkungen, die durch Regelungen betreffend die Pensionsbemessung, die Ersatzzeiten für Schulzeiten und die Ruhensbestimmungen eintreten werden (im Jahr 1995 nach den Berechnungen des Ministeriums höchstens 3,6 Mrd. Schilling), ist aber zu befürchten, daß schon bald nach der 44. Novelle neuerlich Änderungen im Pensionsversicherungsrecht diskutiert werden.

Um das ohnehin bereits stark beeinträchtigte Vertrauen der Bevölkerung zur Sozialversicherung nicht noch mehr zu belasten, wiederholt der österreichische Arbeiterkammertag seinen Vorschlag, anstelle isolierter Einzelmaßnahmen ein umfassendes

Reformkonzept unter Einbeziehung aller gesellschaftlich relevanter Gruppen in den Entscheidungsprozeß und mit rechtzeitiger Information der Betroffenen zu erarbeiten.

Zu Punkt 4 (Soziale Komponenten)

Bei einer Reform des Pensionsversicherungsrechtes müssen nach Ansicht des österreichischen Arbeiterkammertages auch derzeit bestehende Lücken im Sozialversicherungssystem geschlossen werden. Verständnis für Einsparungsnotwendigkeiten kann nur dann gefunden werden, wenn erkennbare Versorgungsmängel im selben Schritt beseitigt werden. Diese soziale Komponente wird bei den nunmehr vorgesehenen Maßnahmen nicht berücksichtigt. Beispielsweise sei angeführt, daß eine Mindestpensionshöhe für Arbeitnehmer mit einer bestimmten Dauer der Pflichtversicherung im österreichischen Recht fehlt, was unter anderem dazu führt, daß Arbeiterinnen mit niedrigem Einkommen auch bei 35 Versicherungsjahren und mehr auf die Ausgleichszulage angewiesen sein können, während andere Gruppen mit wesentlich geringeren Versicherungszeiten höhere Pensionsansprüche erwerben können.

Zu Punkt 5 (Transparenz)

In der Arbeitsgruppe "Längerfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" wurden eine Reihe von Reformvorschlägen unterbreitet, die für den Versicherten mit größerer Transparenz bezüglich seines (künftigen) Pensionsanspruches verbunden sind.

Auf diese Vorschläge wird nicht einmal in den Erläuterungen vom Entwurf eingegangen.

Demgegenüber sind die geplanten Regelungen äußerst kompliziert und in der Praxis für die Beratungstätigkeit nur schwer und in langwierigen Verfahren nachvollziehbar.

Zu Punkt 6 (Beitragsgerechtigkeit)

Durch die vorgeschlagenen Systemänderungen bei der Pensionsbemessung und bei den Ruhensbestimmungen werden am stärksten jene Versichertengruppen betroffen, die besonders lange Zeiten der Pflichtversicherung aufzuweisen haben. Das trifft für die Pensionsbemessung deswegen zu, weil die vorzeitige Alterspension nur bei mindestens 420 Versicherungsmonaten in Anspruch genommen werden kann, und für diese Gruppe nunmehr ein Zeitraum von 180 Versicherungsmonaten zur Pensionsbemessung heranzuziehen wäre, während für Personen mit wesentlich geringeren Pflichtversicherungszeiten, die zum Zeitpunkt der normalen Alterspension in den Ruhestand treten, weiterhin die im allgemeinen günstigeren 120 Versicherungsmonate als Bemessungszeitraum gelten.

Auch bei den Ruhensbestimmungen würde jene Gruppe benachteiligt, die aufgrund eigener Zeiten der Pflichtversicherung eine Eigenpension über ca. S 6.800,-- beanspruchen kann, während Personen mit niedrigen Eigenpensionen, aber sehr hohen Hinterbliebenenpensionen (etwa aus dem öffentlichen Dienst) keinerlei Ruhen von Pensionsteilen hinnehmen müssen.

Darüber hinaus ist nochmals auf die unverhältnismäßig stärkere Belastung der ASVG-Versicherten gegenüber den anderen Versichertengruppen hinzuweisen, obwohl die ASVG-Versicherten den größten Anteil der Pensionen in diesem Bereich durch Beiträge selbst finanzieren.

Zu Punkt 7 (Verhinderung von Spekulation)

Richtig ist, daß durch längere Pensionsberechnungszeiträume die Manipulation grundsätzlich eingeschränkt wird. Durch das System der unterschiedlichen Pensionsberechnungszeiträume bei

unterschiedlichem Lebensalter am Stichtag wird aber gerade für jene wieder eine Manipulationsmöglichkeit geschaffen, die durch ihr Naheverhältnis zum Arbeitgeber oder durch eine gesicherte Position im Arbeitsverhältnis den jeweils günstigsten Zeitpunkt für den Pensionsantritt selbst bestimmen können. Jene Arbeitnehmer, die bei Erreichung der Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension sofort gekündigt werden, oder die ihren Arbeitsplatz sogar vor Erreichung des Pensionsalters aus Rationalisierungsgründen verlieren, haben unabhängig von der Dauer der Pflichtversicherungszeiten nach der Reform den größten Nachteil. Dies gilt auch für jene Personen, die durch Berufsunfähigkeit oder Invalidität nach dem 50. Lebensjahr aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

Zu Punkt 8 (Keine Benachteiligung berufstätiger Frauen)

Berufstätige Frauen würden durch die vorgesehenen Ruhensbestimmungen insofern benachteiligt, als bei höherer Eigenpension aufgrund eigener Tätigkeit ein Ruhen der Pension eintritt, während Frauen mit keiner oder nur einer geringfügigen Eigenpension keinerlei Ruhensbestimmungen treffen, und zwar unabhängig von der Höhe der Gesamtpension. Es ist bekannt, daß aufgrund dieses Systems bei einer Gesamtpension von S 25.000,-- bei entsprechender Verteilung in manchen Fällen kein Ruhen eintreten würde, während in anderen Fällen bei einem Gesamt-pensionsanspruch von S 12.000,-- bereits Ruhensbestimmungen wirksam würden.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen betreffen im wesentlichen drei Schwerpunkte, nämlich den Bemessungszeitraum, die Ersatzzeiten und die Ruhensbestimmungen.

Mit dem im Entwurf vorgesehenen Modell eines verlängerten Bemessungszeitraumes wurde die Expertenkommission im Sozialministerium

in dieser Form niemals konfrontiert. Einem ähnlichen Vorschlag, nämlich unter den gleichen Voraussetzungen wie im Entwurfsmodell anstelle von Versicherungszeiten Beitragszeiten für den Bemessungszeitraum heranzuziehen, wurde von den Vertretern des österreichischen Arbeiterkammertages aus Gründen, auf die noch eingehen zu sein wird, nicht zugestimmt.

Der österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in dem der Bundesregierung übermittelten Memorandum vom Juni 1987 betont, daß bei einer weiteren Verstärkung des Versicherungsprinzips ausgleichende Maßnahmen für sozial Schwächere erforderlich sind.

Solche flankierende Maßnahmen fehlen bei der geplanten Ausweitung des Bemessungszeitraumes; daran ändert auch die Normierung diverser Günstigkeitsbestimmungen nichts, die nur die Transparenz der Pensionsbemessung erheblich mindern.

Bezüglich der Ersatzzeitenproblematik vertritt der österreichische Arbeiterkammertag die Auffassung, daß die in Frage stehenden Ersatzzeiten nicht ersatzlos gestrichen werden sollten, sondern mit Festbeträgen zu bewerten wären. Die sachliche Begründung für den Wegfall dieser Ersatzzeiten, daß die Schul- und Hochschulausbildung vom Staat ja kostenlos zur Verfügung gestellt wird (was de facto übrigens erst seit 1972 der Fall ist, und bei genauerer Betrachtung deshalb nicht zutreffend ist, weil dafür Steuern bezahlt werden müssen) ist weit hergeholt; eine konsistentere Argumentation würde darin bestehen, daß der Bedarf nach einem sozialen Ausgleich durch Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung für Einkommensstärkere - zu dieser Gruppe werden die besser Ausgebildeten im allgemeinen gezählt - begrenzt werden sollte.

Der österreichische Arbeiterkammertag hat durchaus Verständnis für eine einschränkende Regelung. Er hält es aber für realistischer, davon auszugehen, daß in vielen Fällen der Zusammenhang

hohen Einkommen und höherer Schulausbildung keineswegs so zwingend ist, wie im Entwurf unterstellt.

Beim dritten Schwerpunkt des Entwurfs, bei der Frage der Ruhensbestimmungen, erscheint es besonders notwendig, die Reform erst in Kraft zu setzen, wenn das Junktim, die Ruhensvorschriften nach dem ASVG auch für den öffentlichen Bereich in Geltung zu setzen, eingelöst wird. Zudem bedarf es - wie die Reaktion der Öffentlichkeit auf die angekündigte Rechtsänderung zeigt - weiterer Verhandlungen. Es wird insbesondere über die Frage von Einkommensgrenzen und deren Verteilungswirkung zu diskutieren sein.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen

1. RUHENSBESTIMMUNGEN

Artikel I Z 4 und 5 und Artikel II Abs 1 (§§ 90 a, 91 bis 95)

Das intendierte Ziel der geplanten Ruhensbestimmungen, nämlich das Problem von Mehrfachleistungen bei gleichzeitigem Schutz der Bezieher von niedrigen Einkommen und Leistungen, einer Lösung zuzuführen, wird vom österreichischen Arbeiterkammertag im Prinzip unterstützt. Es scheint allerdings fraglich, ob das im vorliegenden Fall gewählte Anrechnungsmodell geeignet ist, diesem Ziel gerecht zu werden.

Das vorgeschlagene Ruhensmodell begünstigt Personen, bei denen die ruhensfähigen Teile des Einkommens möglichst hoch, die für die Berechnung des ruhensfähigen Anteils maßgeblichen Einkommen möglichst klein sind; fallen letztere unter die vorgesehenen Grenzbeträge (z.B. unter S 6.878,--), so wird auch bei relativ hohem Gesamteinkommen kein Einkommensteil ruhend gestellt. Dies führt zum Beispiel bei gleichem Gesamteinkommen zu unterschiedlichen Auszahlungen, nur weil die verschiedenen Einkommensteile jeweils

unterschiedlich verteilt sind; so sind etwa bei einem Gesamteinkommen von S 25.000,-- Auszahlungsbeträge zwischen S 25.000,-- und S 20.469,50 denkbar.

Unklar ist, warum im § 91 Abs 2 Z 7 und im § 91 Abs 3 Z 7 Entwurf die Pensionen nach dem FSVG und NVG nicht enthalten sind.

Hinsichtlich der Anrechnung von Schwerversehrtenrenten bestehen schwerwiegende sozialpolitische Bedenken. Ein Arbeitnehmer, der durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit mindestens 20 % erwerbsgemindert ist, hat aufgrund des Haftungsprivilegs des Dienstgebers (§ 333 ASVG) keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, er bekommt aber gegebenenfalls eine Versehrtenrente. Diese soll nun uU bei den Ruhensbestimmungen angerechnet werden. Gerade aber bei einer erheblichen Behinderung (MdE mind. 50 %) muß der Versehrte mit erhöhten Aufwendungen rechnen und ist daher in besonderem Maße, auch wenn ihm durch Rehabilitationsmaßnahmen ein zusätzliches Einkommen ermöglicht wurde, auf diese Rente angewiesen. Zu beachten ist, daß beim vorliegenden Modell ausschließlich die Unfallrenten bei Schwerversehrten zur Anrechnung kommen, weil gerade diese ein für die Ruhensbestimmungen relevantes Ausmaß erreichen. Bei einer Eigenpension von zum Beispiel S 14.000,-- ruht die Versehrtenrente erst bei einer Erwerbsminderung von 50 %, und zwar (bei einer angenommenen Bemessungsgrundlage von S 336.000,--) mit S 576,--, bei einer Erwerbsminderung von 100 % ruhen aber bereits S 4.561,--!

Als Erwerb ersatzeinkommen gemäß § 91 Abs 4 Z 6 Entwurf gilt auch eine Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz. Die zur Unfallrente vorgebrachten Argumente sind auch hier zu bedenken. Zu beachten ist weiters, daß aufgrund der taxativen Aufzählung im § 91 des Entwurfes Renten nach den anderen Versorgungsgesetzen (z.B. KOVG, BG über die Entschädigung für Impfschäden etc.) nicht von den Ruhensbestimmungen erfaßt werden.

Die Einbeziehung des Krankengeldes als Erwerbseinkommen in die Ruhensbestimmungen - andere Geldleistungen aus der Krankenversicherung sind offenbar davon ausgenommen - dürfte mit erheblichen administrativen Schwierigkeiten verbunden sein, vor allem wenn man bedenkt, daß Krankengeld in der Mehrzahl der Fälle nur für kurze - jedenfalls aber ex ante nicht bestimmbare - Zeiträume gewährt wird. Auch die zeitliche Lagerung des Krankengeldbezuges, ob z.B. Krankengeld vom 15. zum 15. eines Monats oder vom 1. bis zum Monatsende gewährt wird, wirkt sich bei an sich gleicher Dauer unterschiedlich auf den zu berechnenden Ruhensbetrag aus.

Als Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit wird das aus dieser Tätigkeit bzw. auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes gebührende Entgelt definiert (§ 91 Abs 5 Z 1 im Entwurf). Damit bleibt ungeklärt, ob darunter Entgelt ohne Sonderzahlungen, etwa wie im § 49 Abs 1 ASVG, oder mit Sonderzahlungen zu verstehen ist. § 94 Abs 1 ASVG enthält derzeit eine Bestimmung, nach der auf das im Monat gebührende Erwerbseinkommen abgestellt wird. Demgegenüber fehlt im Entwurf eine Regelung über Beginn und Ende des Ruhens.

Der österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in seinen Stellungnahmen zur 42. und 44. ASVG-Novelle auf die derzeitige Problematik der Ruhensbestimmungen nach § 94 ASVG hingewiesen. Die neue Judikatur des Oberlandesgerichtes (siehe OLGWien, 35 R 331/85) führt zu unsachlichen Differenzierungen zwischen jenen Pensionisten, die ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, und jenen Pensionisten, die ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beziehen. Auch bei Einführung neuer Ruhensmodelle sollte dieser Umstand berücksichtigt und die divergente Bewertung von Einkommen vermieden werden.

In den Übergangsbestimmungen des Art. II Abs 1 der Novelle wird auf den 1.1.1988 abgestellt, obwohl für das Inkrafttreten der Ruhensbestimmungen in Art. IV Abs 2 der Novelle noch kein Datum

festgesetzt wurde. Verwiesen wird in diesen Bestimmungen auch auf § 90 Entwurf, tatsächlich aber dürfte der § 91 gemeint sein.

Zusammenfassend stellt der österreichische Arbeiterkammertag fest, daß das vorliegende Ruhensmodell eine Reihe von Problemen offen läßt bzw. neue schafft. Der erwartete Einsparungseffekt (175 Mio. im Jahre 1988) steht in keinem Verhältnis zu den aus dieser Maßnahme resultierenden sozialpolitischen Problemen. Eine derart sensible Frage wie die nach dem Ruhen von Einkommensteuern kann keinesfalls ohne breiten politischen Konsens zufriedenstellend gelöst werden.

Ergänzend weist der österreichische Arbeiterkammertag darauf hin, daß in Art. I Z 26 der Novelle der bestehende § 420 ASVG insoweit geändert werden soll, als weitere Einkommen nicht auf die dort geregelte Entschädigung angerechnet werden sollen; dazu zählen insbesondere Ruhe- und Versorgungsgenüsse aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften, auch wenn sie nicht Gebietskörperschaften sind, vor allem aber auch Zusatzpensionen privater Dienstgeber. In Anbetracht der postulierten Leistungsreduktionen in anderen Bereichen ist nach Auffassung des österreichischen Arbeiterkammertages diese Leistungsverbesserung sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

Der österreichische Arbeiterkammertag ist sich bewußt, daß die Bewältigung dieses Problems keine leichte Aufgabe darstellt, insbesondere was das Zusammentreffen von Witwen(r)- und Eigenpensionen betrifft.

Bei zunehmender Zahl eigener Pensionsansprüche der Frauen und angesichts des wachsenden Aufwandes für die - sozialpolitisch eigentlich nicht angestrebten - Witwerpensionen erscheinen insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Situation des Staatshaushaltes Einschränkungen durchaus vertretbar.

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich jedenfalls für eine stärkere eigenständige Versorgung der Frauen aus, wodurch langfristig auch das Problem der Hinterbliebenenpensionen gelöst werden könnte.

2. ERSATZZEITEN (SCHUL- UND STUDIENZEITEN)

Zu Artikel I Z 11, 12 lit. a sowie Artikel I Z 1, 2, 12 lit. b, 16, 17, 20, 21, 23, 27 lit. b und Artikel II Abs 3 und 4 (§§ 227 Abs 1 bis 3, 228 Abs 1 Z 3 sowie §§ 17 Abs 5 lit. b, 18 Abs 1 lit. c, 228 Abs 1 Z 3 und 8, 253 a Abs 1 Z 2, 253 b Abs 1, 276 a Abs 1 Z 2, 276 b Abs 1, 308 Abs 1 lit. a und 447 g Abs 4)

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht einer Änderung der Bewertung von Ersatzzeiten nicht ablehnend gegenüber. Sie darf aber nicht zu Diskriminierungen von bestimmten Berufsgruppen führen. Eine radikale Eliminierung der Schul- und Studienzeiten aus dem Ersatzzeitenkatalog, d.h. im gegebenen Fall die vollständige Ausklammerung bei der Leistungsbemessung, birgt neben dem persönlichen finanziellen Verlust auch die Gefahr in sich, daß Ausbildungszeiten in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung unterschätzt werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die vorgesehene Streichung von Ersatzzeiten für Schul- und Studienzeiten strikt ab. Die Schlechterstellung würde nicht nur Akademiker treffen - bei denen ein höheres Durchschnittseinkommen noch erwartet werden kann - sondern auch alle, die nach der Pflichtschule außerhalb der Lehre eine Berufsausbildung absolviert haben, also z.B. auch Handelsschüler.

Im Pensionsrecht der pragmatisierten Bediensteten bleiben die Anrechnungsbestimmungen für Schul- und Hochschulzeiten unberührt. Dies führt aber zu ungleichen Bewertungen von Ausbildungszeiten

in öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Dienstverhältnissen, die sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen.

Die vorgeschlagene Regelung würde eine neue Kategorie von Versicherungszeiten schaffen, die zwar (zumindest teilweise!) für die Anspruchsvoraussetzungen gelten, aber bei der Leistungsbemessung nur dann Berücksichtigung finden, wenn für sie nachträglich Beiträge eingezahlt worden sind. Unklar bleibt, ob nach der wirksamen Entrichtung von Beiträgen diese Zeiten als "durch Beitrag erworbene Ersatzzeiten" oder als Beitragszeiten gelten sollen.

Der Anspruch auf vorzeitige Alterspension nach § 253 b setzt unter anderem voraus, daß der (die) Versicherte am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben hat. Nach § 227 Abs 2 Entwurf sind aber gerade die Schul- und Studienzeiten für die Bemessung der Leistung nicht zu berücksichtigen. Damit werden also - entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen - diese Zeiten bei den besonderen Anspruchsvoraussetzungen gerade nicht angerechnet.

Der Begriff "leistungszuständiger Versicherungsträger" ist unbrauchbar, weil bei Versicherten vor dem Pensionsstichtag grundsätzlich nicht feststeht, welcher Versicherungsträger an diesem Stichtag zuständig sein wird; gemeint ist wohl "der Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem der (die) Versicherte zum Zeitpunkt der Beitragsentrichtung angehört".

Ein weiteres Problem ist, daß Versicherte, die wegen Berufsunfähigkeit kurzfristig in Pension gehen müssen, gar keine Gelegenheit haben, die Ausbildungszeiten nachzukaufen.

Keine Regelung ist für Versicherte vorgesehen, deren Stichtag auf den 1.1.1988 fällt, diese haben keine Möglichkeit vor dem Stichtag Beiträge rechtswirksam zu entrichten.

In den Übergangsbestimmungen Artikel II Abs 3 fehlen die Rundungsbestimmungen; nach der vorgesehenen Regelung bleibt unklar, wieviel Versicherungsmonate angerechnet werden, wenn z.B. 1/6 von 17 Monate (= 2,83!) weiter für die Bemessung der Leistung berücksichtigt werden sollen. In Artikel II Abs 4 dürfte der Verweis auf Artikel II Z 11 ein Redaktionsversehen sein; richtig wäre Artikel I Z 11.

Abschließend sei nochmals betont, daß der Österreichische Arbeiterkammertag bereits im Memorandum vom Juni 1987, zum Thema Ersatzzeiten, klar Stellung genommen hat. Bei Hochschulzeiten sollte eine Anrechnung zwar nicht einkommensbezogen, aber mit Festbeträgen erfolgen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Vorschläge in der Stellungnahme zur 42. bzw 44. ASVG-Novelle bezüglich der Berücksichtigung von Zeiten der Pflege behinderter Kinder; für diese Versicherungszeiten wurde ebenfalls vorgeschlagen, einen Festbetrag pro Versicherungsjahr zu gewähren.

3. PENSIONSBEMESSUNG

Artikel I Z 13 und Artikel II Abs 5, 6 und 7 (§§ 238 Abs 2 und 239)

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt grundsätzlich Pensionsbemessungsvarianten, die zu einer Verstärkung des Versicherungsprinzips führen und manipulative Einflußnahmen auf die Pensionshöhe weitgehend ausschließen. Die Verlängerung des Bemessungszeitraumes wäre - unter Einbeziehung von flankierenden Maßnahmen zum Schutz sozial schwacher Gruppen - ein Schritt in diese Richtung. Das vorliegende Pensionsberechnungsmodell wird

aber vom Österreichischen Arbeiterkammertag aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die vorgeschlagene Variante geht offenbar davon aus, daß alle Versicherten den Zeitpunkt des Pensionsbeginns durch autonome Entscheidungen selbst bestimmen und dadurch ihre Pensionshöhe beeinflussen können. Diese Annahme trifft zwar auf bestimmte Personengruppen zu (Selbständige, Familienangehörige, hochqualifizierte Angestellte). Der Großteil der Versicherten kann jedoch auf den Pensionsbeginn nur in sehr beschränktem Ausmaß Einfluß nehmen; Krankheit oder betriebswirtschaftliche Entscheidungen sind häufig die Ursache für die Inanspruchnahme einer Pension vor Erreichen der normalen Altersgrenze.

Die vorgesehene Berechnungsvariante sieht nun aber auch für Versicherte, die in die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen wollen, den langen Bemessungszeitraum von 180 Versicherungsmonaten vor. Damit würde auch jene Gruppe von Versicherten von den leistungsmindernden Auswirkungen dieses Modells erfaßt, die mindestens 420 Versicherungsmonate erworben haben, die also durch langjährige Beitragszahlung maßgeblich zum Bestand und zur Tragfähigkeit des "Generationenvertrages" beigetragen haben.

Gegen die vorgesehene Regelung bestehen aber auch erheblich gesundheitspolitische Bedenken. Es ist nämlich zu befürchten, daß Arbeitnehmer, obwohl medizinisch die Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension indiziert wäre, dennoch auf Kosten ihrer Gesundheit weiter arbeiten werden, nur um Leistungsreduktionen zu verhindern.

Unqualifizierte Arbeitnehmer können, auch bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, meist nur auf Grund des § 255 Abs

4 ASVG, also frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres die Invaliditätspension beanspruchen. Dann käme jedoch bereits der lange Bemessungszeitraum - bei Männern bis zum 60. Lebensjahr (!) - zur Anwendung.

Jeder 2. Arbeiter (M), der 1986 die Invaliditätspension erhalten hat (Neuzugänge) war zwischen 55 und 59 Jahre alt. Daneben erscheint das vorliegende Modell auch verfassungsrechtlich bedenklich. Hier wird nämlich zwischen Frauen und Männern insofern unsachlich differenziert, als bei Pensionsantritt im selben Lebensjahr - zum Beispiel mit 57 - jeweils ein unterschiedlicher Bemessungszeitraum zugeordnet wird; bei Vollendung des 57. Lebensjahres wird die Bemessungsgrundlage der Frau aus den letzten 156 Versicherungsmonaten errechnet, bei Männern aber aus den letzten 180 Versicherungsmonaten. Können hier noch geschlechtsspezifische Unterschiede als Rechtfertigung dieser Regelung angeführt werden, so verschärft sich das Problem, wenn zwei Männer, die gleich alt sind, ähnlichen Versicherungsverlauf nachweisen, aber zu verschiedenen Zeitpunkten die Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension beanspruchen. Geht der eine mit 52 in Pension, errechnet sich diese aus den letzten 144 Versicherungsmonaten, arbeitet der andere etwas länger (und zahlt daher auch länger Beiträge zur Sozialversicherung), und muß er nun krankheitshalber mit 54 in die Pension gehen, so wird für seine Pensionsberechnung ein längerer Bemessungszeitraum (168 Versicherungsmonate) herangezogen.

Das vorgeschlagene Bemessungsmodell ist auch in technischer Hinsicht äußerst unbefriedigend. Der implizite Abschlag für frühzeitige Pensionierungen beruht eigentlich auf statistischen Durchschnittswerten. Im Einzelfall kann die frühestmögliche Inanspruchnahme einer Pension sogar günstig sein; andererseits wiederum kann die Pensionsminderung weit über die statistisch ermittelte durchschnittliche Pensionskürzung von etwa 5-6 % hinausgehen. Bei Realisierung des geplanten Entwurfes würde sich

eine Beratung für jenen Personenkreis, der den Zeitpunkt der Pensionierung selbst festsetzen kann, ungemein schwierig gestalten.

Die Pensionshöhe sollte durch klare, verständliche, leicht vollziehbare Regelungen ermittelt werden können. Der vorliegende Entwurf entspricht durch seine äußerst komplizierte Struktur in keiner Weise dieser Zielsetzung, letztlich sind idR drei verschiedene Bemessungszeiträume zu beachten und zu vergleichen. Der Zeitpunkt, an dem sich der Bemessungszeitraum verlängern bzw. verkürzen soll, ist nicht präzise definiert. Der Entwurf stellt auf "jeden weiteren Lebensmonat" ab, ohne klar zu stellen, ab welcher Zeitspanne genau ein weiterer Lebensmonat in Anrechnung zu bringen ist. Hat zum Beispiel jemand am 1.4.1988 sein 50. Lebensjahr vollendet, stellt sich die Frage, ob bereits am 1.5.1988 oder erst am 2.5.1988 dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

Nach § 239 Abs 2 Z 2 Entwurf kommen für die Ermittlung der Bemessungszeit die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1.1.1947 und dem 31.12.1950 liegen bleiben aber unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Diese Fassung führt dazu, daß Zeiten zwischen dem 1.1.1947 und 31.12.1950 grundsätzlich keine Berücksichtigung finden, obwohl dann andererseits, wenn nur in diesem Zeitraum - also nur 48 Versicherungsmonate - nachgewiesen werden, nicht einmal die 120 Versicherungsmonate vorliegen müssen.

Die Aufnahme dieser Regelung in den § 239 Abs 2 Z 2 Entwurf erscheint deshalb entbehrlich, weil hier ohnehin nur die Bemessungsgrundlage nach § 238 ASVG herangezogen wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstreicht die allgemein anerkannte Prämisse, nach der bei Änderungen der Leistungsstrukturen in der Sozialversicherung, besonders auch bei Änderungen der Pensionsberechnungsgrundlagen äußerst behutsam vorzugehen ist. Die Versicherten dürfen in ihren Erwartungen nicht durch radikale Leistungskürzungen enttäuscht werden, daher sind sanfte Übergangsregelungen unbedingt erforderlich, so wie sie etwa in der 40. ASVG-Novelle zur Verlängerung des Bemessungszeitraumes normiert worden sind. Der vorliegende Entwurf ignoriert auch diese Anforderung vollständig.

In den Übergangsbestimmungen des Artikels II Abs 6 differenziert der Entwurf zwischen zwei Gruppen von Arbeitslosen. Hat ein Arbeitsloser bereits im Jahr 1987 einen Anspruch auf Sonderunterstützung - der im Entwurf verwendete Begriff "beantragte" dürfte ein Redaktionsversehen sein -, so sind auf ihn die Bestimmungen des ASVG in der am 31.12.1987 geltenden Fassung anzuwenden. Wird der (die) Versicherte zwar auch im Jahr 1987 arbeitslos, hat er aber mangels Erfüllung der Wartezeit keinen Anspruch auf Sonderunterstützung, so treffen ihn, wenn er 1988 in die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit geht, die leistungsmindernden Bestimmungen der Pensionsreform in vollem Ausmaß.

Die affirmative Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages zum Artikel IV Z 7 bzw Z 12 (§§ 253 Abs 2 bzw 276 Abs 2 ASVG) der 44. ASVG-Novelle kann unter den nun vorliegenden Voraussetzungen nicht aufrechterhalten werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag betont abschließend, daß das vorgesehene Modell weder als technisch ausgereift noch als sozial ausgewogen bezeichnet werden kann. Der kurzfristige budgetäre Effekt steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu den resultierenden sozialpolitischen und rechtspolitischen Folgen.

4. HILFLOSENZUSCHUSS

Artikel I Z 6 und 24 (§§ 105 a Abs 3 und 324 Abs 3)

Die Ruhensregelung des § 105 a Abs 3 ASVG soll auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Sozialhilfeträger die Kosten einer Pflege trägt. Da die Gewährung des Hilflosenzuschusses wesensgemäß dem Aufgabenbereich der Sozialhilfe zuzuordnen ist, unterstützt der österreichische Arbeiterkammertag diese Maßnahme.

Allerdings sollte verhindert werden, daß die Sozialhilfeträger im Regresswege die Kosten auf die Angehörigen des Hilflosen überwälzen. Als flankierende Maßnahme wäre daher eine Änderung (Aufhebung) der Regressbestimmungen in den Sozialhilfegesetzen erforderlich.

5. KINDESEIGENSCHAFT

Artikel I Z 8 und 15 und Artikel II Abs 2 und 7 (§§ 123 Abs 4 Z 1 und 252 Abs 2 Z 1)

Die Erläuternden Bemerkungen stellen zwar fest, daß die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft im ASVG in Anlehnung an die in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze im FLAG ebenfalls auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden soll, begründen aber nicht, warum gerade eine Anlehnung des ASVG an das FLAG erforderlich sein soll.

Mit der vorgesehenen Regelung dürften damit letztlich jene Studenten getroffen werden, die ein Studium wählen (gewählt haben), daß von vornherein durch eine längere Studienzeit gekennzeichnet ist. Verstärkt wird dieser negative Effekt bei

Familien, die auf Grund ihrer Einkommenssituation schon derzeit nur mit Mühe die Ausbildung (des Kindes) finanzieren können.

Bei günstigem Studienerfolg wird die Kindeseigenschaft um ein Jahr verlängert. Zur Feststellung des günstigen Studienerfolges wird auf das Studienförderungsgesetz 1983 verwiesen, nach diesem sind auch die jeweils zur Anwendung kommenden Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne zu beachten. Dem ökonomischen Ergebnis steht ein überproportionaler Verwaltungsaufwand gegenüber. In der Krankenversicherung wird überdies eine mögliche Einsparung durch die begünstigte Selbstversicherung für Studenten nahezu restlos kompensiert. In der Pensionsversicherung trifft es einen Personenkreis, der ohnedies durch den Verlust eines sorgepflichtigen Elternteils unter erschwerten Rahmenbedingungen sein Studium absolvieren muß und deshalb in ganz besonderem Ausmaß auf die Waisenpension angewiesen ist.

Im § 252 Abs 2 Z 1 Entwurf gehört der Begriff "Angehörigeneigenschaft" durch "Kindeseigenschaft" ersetzt.

Zusammenfassend stellt der österreichische Arbeiterkammertag fest, daß der vorgesehenen Anlehnung des ASVG an das FLAG für die Gebarung der Sozialversicherung nur marginale Bedeutung zukommt. Neben den erhofften Einsparungen sind auch erhöhte Verwaltungskosten zu erwarten. Dem einzelnen Studenten drohen aber neue finanzielle Schranken, die eine erfolgreiche Ausbildung verhindern oder zumindest erheblich erschweren können.

6. WITWEN(WITWER)PENSION

Artikel 1 Z 18 und 19 und Artikel II Abs 7 (§§ 258 Abs 2, 269 Abs 1 Z 2 und Abs 2)

Die geplante Neufassung des § 258 Abs 2 ASVG sieht einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nur dann vor, wenn der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat. Damit wird ohne soziale Gewichtung auf ein rein abstraktes Tatbestandsmerkmal (35. Lebensjahr) abgestellt. Der erwerbsunfähige überlebende Ehegatte, der noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, erhält keine Hinterbliebenenversorgung; der zum Beispiel 36jährige gesunde Ehegatte hat Anspruch auf eine Pension. Der erwerbsunfähige überlebende Ehegatte sollte daher jedenfalls, und zwar unabhängig vom Alter, Anspruch auf Witwen(Witwer)pension haben.

Den von einer Hinterbliebenenpension ausgeschlossenen Ehegatten soll eine Abfindung in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer)pension gebühren. In den Erläuternden Bemerkungen wird diese Regelung mit der Notwendigkeit begründet, dem überlebenden Ehegatten eine Anpassung an die neue Lebenssituation ohne Überstürzung zu ermöglichen. Dieser Zielsetzung könnte effektiver entsprochen werden, wenn statt der Abfindung eine befristete Witwen(Witwer)pension für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren zu gewähren wäre. Diese Regelung hätte neben dem positiven Effekt der stufenweisen Anpassung an die neue Lebenssituation auch den Vorteil des weiter bestehenden Krankenversicherungsschutzes.

7. EINSPARUNGEN IM BEREICH DER GESUNDHEITSVORSORGE DER PENSIONSVERSICHERUNGSTRÄGER

Artikel 1 Z 22 (§ 307 d Abs 2 und 3)

Die ausdrückliche Normierung des Wegfalls der Übernahme der Reisekosten im Rahmen der Gewährung von Maßnahmen der

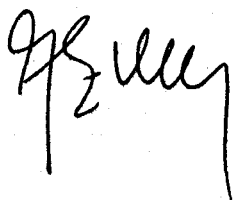
Gesundheitsvorsorge wird ohne Zweifel dazu führen, daß auch bei sozial schwächeren Versicherten die Reisekosten privatisiert oder von den Pensionsversicherungsträgern über den Unterstützungsfonds nur zum Teil übernommen werden. Es sollte daher nicht nur die demonstrative Aufzählung des § 307 d Abs 2 beibehalten werden sondern auch in den Satzungen dafür gesorgt werden, daß für sozial schutzwürdige Personen, zu denen vor allem Versicherte und Pensionisten mit niedrigen Einkünften zu zählen sind, die Übernahme der Reisekosten auch tatsächlich sichergestellt ist.

III. Schlußbemerkung

Abschließend betont der Österreichische Arbeiterkammertag nochmals seine Bereitschaft, an zielführenden Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Systems der Sozialen Sicherheit konstruktiv mitzuwirken und dabei auch auf die Erfordernisse der Budgetkonsolidierung Bedacht zu nehmen. Er wehrt sich aber mit Entschiedenheit gegen alle Versuche, aus budgetären oder sonstigen Gründen, die Grundlagen eines Sozialsystems in Frage zu stellen, das unter maßgeblicher Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen errichtet und so ausgebaut wurde, daß es im internationalen Vergleich ein Vorbild darstellt.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

